

# Berater Magazin

**US TAX Reform**

TAX

**JETZT 4 WOCHEN GRATIS NUTZEN!**



## Aktionsmodul Steuerrecht



- > **Herrmann/Heuer/Raupach Ertragsteuerrecht**
- > **Rau/Dürrewächter Umsatzsteuerrecht**
- > **Tipke/Kruse AO/FGO**
- > **Kapp/Ebeling Erbschaftsteuerrecht**
- > **Steuerberater-Center**

**Ihre Online-Bibliothek mit mehr als 30 Prozent Preisvorteil**

**5 Module, 3 Nutzer, 1 Preis:  
nur 169 EUR mtl./zzgl. MwSt. statt 280 EUR**

Bewährte Kompetenz in zukunftsweisendem Format! Die Datenbank von Otto Schmidt sorgt für mehr Aktualität und Komfort in Ihrem Arbeitsalltag:

- Führende Kommentare, Handbücher und Zeitschriften
- Meinungsbildend, umfassend und tiefgehend
- Garantierte Rechtssicherheit und Zitierfähigkeit
- Gesetze, Entscheidungen und Verwaltungsanweisungen im Volltext
- Inklusive Selbststudium mit Zertifikat nach § 15 FAO

Jetzt 4 Wochen gratis nutzen: [otto-schmidt.de/aks](https://otto-schmidt.de/aks)

**ottoschmidt**  
*online*



# Die US-Steuerreform und ihre Folgen aus deutscher Sicht

Die seit langem von Präsident Trump angekündigte US-Steuerreform ist seit Beginn dieses Jahres in ihren meisten Teilen in Kraft. Wesentliche Bausteine dieser Steuerreform sind die Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 35 Prozent auf 21 Prozent, die Möglichkeit von Sofortabschreibungen auf zahlreiche Wirtschaftsgüter bis 2022, die Steuerbefreiung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen aus Schachtelbeteiligungen aktiver ausländischer Gesellschaften und die steuergünstige Repatriierung in der Vergangenheit erzielter, noch nicht der amerikanischen Besteuerung unterliegenden Gewinne ausländischer Tochtergesellschaften (typischerweise in Niedrigsteuerländern). Gleichzeitig wird eine Base Erosion and Anti-Abuse Tax (BEAT) eingeführt, wonach unter bestimmten Voraussetzungen Zins- und Lizenzzahlungen im Konzern (ab 500 Millionen USD durchschnittlichem US-Jahresumsatz) und Zahlungen für die Inanspruchnahme von Konzerndienstleistungen einer Mindeststeuer von 2018 5 Prozent, 2019 bis 2025 10 Prozent und danach 12,5 Prozent unterliegen. Daneben wird eine Zinsschranke für Zinsen eingeführt, wonach nur 30 Prozent des steuerlichen EBITDA unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich abgezogen werden dürfen. Weiterhin wird zur Bekämpfung der Verlagerung immaterieller Vermögenswerte eine besondere „GILT“-Steuer eingeführt, wonach diese Einkünfte unmittelbar dem US-Shareholder zugerechnet werden. Andererseits

gilt für Einkünfte aus im Ausland belegenen immateriellen Wirtschaftsgütern unter bestimmten Voraussetzungen ein günstiger Steuersatz von bis 2025 13,125 Prozent.

Die Steuerreform hat sich durch die Senkung des Körperschaftsteuersatzes bereits wegen der Wertminderung der Verlustvorträge beziehungsweise der Steuerverbindlichkeiten auf die latenten aktiven und passiven Steuern in den Jahresabschlüssen 2017 ausgewirkt. Die Änderungen des US-Steuerrechts werden den Standort USA für Investoren steuerlich attraktiver als bisher machen.

Für Unternehmen in Deutschland stellt sich die Frage, ob und wie in Zukunft in den USA investiert werden sollte, und ob vorhandene Investitionen umstrukturiert werden müssen. Für amerikanische Unternehmen mit Aktivitäten in Deutschland wiederum fragt es sich, ob die Investitionen in Deutschland erhalten bleiben und gegebenenfalls umstrukturiert werden sollten.

Ob und wenn ja, wann die Steuerpolitik zu einer Erhöhung des Haushaltsdefizits sowie zu einer wirtschaftlichen Blasenbildung und gegebenenfalls zur Inflation führt, bleibt abzuwarten. Auszuschließen sind diese Auswirkungen nicht. Auch diese Möglichkeit muss ein Berater im Auge behalten.

**Prof. Dr. Wilhelm Haarmann**

Linklaters LLP, Frankfurt am Main

## IMPRESSUM

Berater-Magazin »Tax«

**dfv** Mediengruppe

**VERLAG:** Deutscher Fachverlag GmbH  
Fachmedien Recht und Wirtschaft  
Mainzer Landstraße 251  
60326 Frankfurt am Main  
Fon: 069/7595-2711 Fax: 069/7595-2710  
www.dfv.de, www.ruw-online.de

**GESCHÄFTSFÜHRUNG:** Angela Wisken  
(Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta,  
Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers

**AUFSICHTSRAT:** Klaus Kottmeier,  
Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

**GESAMTVERLAGSLEITUNG FACHMEDIEN  
RECHT UND WIRTSCHAFT:** Torsten Kutschke

**REGISTERGERICHT:** Amtsgericht  
Frankfurt am Main, HRB 8501

**GESAMTLEITUNG:** Marion Gertzen (V.i.S.d.P.)  
E-Mail: marion.gertzen@dfv.de  
Fon: 069/7595-2711

**REDAKTIONSLEITUNG:** Hans Thurn-Frähmke  
(V.i.S.d.P.)  
E-Mail: hans.thurn@dfv.de  
Fon: 069/7595-3052

### ANZEIGEN:

Oliver Glaser-Gallion  
E-Mail: oliver.glaser-gallion@dfv.de  
Fon: 069/7595-2717

Lena Moneck  
E-Mail: lena.moneck@dfv.de  
Fon: 069/7595-2713

**GESTALTUNG UND SATZ:**  
dfv Corporate Media,  
Rainer Stenzel

**DRUCK:** Kuthal GmbH & Co. KG  
Johann-Dahlem-Straße 54  
63814 Mainaschaff

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2018 Deutscher Fachverlag GmbH,  
Frankfurt am Main

Berater-Magazin, ISSN 2510-2095



# US Tax Reform – eine Europäische Reflexion

Die US-Steuerreform trägt protektionistische Züge und soll vor allem die US-amerikanische Wirtschaft stärken. Welche Auswirkungen hat sie auf Europa?

**S**ie wurde lange erwartet, viel diskutiert und am Ende in Rekordzeit durchgesetzt – die seit über 30 Jahren erste umfassende US-Steuerreform. US-Präsident Trump hat kurz vor Weihnachten (am 22. Dezember 2017) den sogenannten „Tax Cuts and Jobs Act“ (TCJA) unterzeichnet und somit ein weiteres seiner „Make America great again“-Wahlversprechen eingelöst. Es ist also nicht ganz verwunderlich, welche Zielsetzung diese Steuerreform verfolgt. Wer denkt, dass diese zum Beispiel materiell das umsetzt, was im Rahmen der BEPS-Diskussionen über die letzten Jahre so kontrovers diskutiert und schließlich durch die OECD verabschiedet wurde, der sieht sich ge-/enttäuscht. Es geht nicht um steuerliche Gleichbehandlung oder sogar um eine steuerliche Besserstellung von Menschen im Niedriglohnbereich, Schließung von Steuerschlupflöchern, Transparenz oder Ähnliches. Stattdessen zielt sie stark auf Protektionismus und Steuererleichterung für US-Firmen. Mit anderen Worten: Im Zentrum steht „America First“.

## Was heißt dies nun für Deutschland und Europa?

Um dies zu beantworten, müssen die Konsequenzen der wesentlichen Bestandteile des TCJA kurz analysiert werden. Die Steuersatzreduktion von 35 Prozent auf 21 Prozent (auf Bundesebene) katapultiert die USA direkt in den Steuerwettbewerb („race to the bottom“) mit Ländern wie beispielsweise UK (19 Prozent) und Schweiz (circa 21 Prozent kantonale und Bund). Es ist zu erwarten, dass dieser vor Jahren noch kaum für möglich gehaltene Wettbewerbsvorteil Investitionen in die USA fördern und Unternehmen bei deren Standortwahl und potenziellen Umstrukturierungen beeinflussen wird. Die

steuerlichen Erleichterungen werden voraussichtlich begleitet von Erleichterungen in regulierten Industrien in den USA. Es ist damit sehr wahrscheinlich, dass die veränderten Rahmenbedingungen einen positiven Einfluss auf das amerikanische Wirtschaftswachstum haben werden. Ausländische Unternehmen werden geneigt sein, eine mögliche Verlagerung ihrer Wertschöpfung in die USA zu prüfen und dies vor allem vor dem Hintergrund zusätzlicher protektionistischer Maßnahmen, die durch den TCJA eingeführt wurden – hierzu aber später. Es ist nicht ganz von der Hand zu weisen, dass dies möglicherweise auch auf Kosten von deutschen und/oder europäischen Wachstumszielen geschehen wird. Es wäre also an der Zeit, auch im Europäischen Wirtschaftsraum über attraktivere Steuersysteme sowie eine Reduktion der Steuersätze nachzudenken. Was allerdings am deutlichsten wird, ist die Geschwindigkeit, mit der die Steuerreform letztendlich durchgeboxt wurde. Es ist zu hoffen, dass die deutsche sowie die europäische Politik etwas daraus lernen werden, um nicht den Anschluss zu verlieren. Selbst ein Blick in die Schweiz zeigt, wie schwierig und zeitintensiv es im europäischen Raum ist, eine bitter nötige Steuerreform durch Politik und Volk verabschieden zu lassen und einzuführen.

Die Steuersatzreduktion wird von einer Reihe von Maßnahmen begleitet, welche (zur Gegenfinanzierung) die Steuerbemessungsgrundlage verbreitern sollen – hier sind zum Beispiel die neue Zinsschranke oder auch das neue „global intangible low-taxed income“ (GILTI) Regime zu nennen. Das GILTI Regime belastet die Hälfte von nicht-amerikanischen Einkünften aus Immaterialgütern mit US-Steuern in Höhe von 10,5 Prozent, sofern sie nicht einer Mindestbe-



steuerung im jeweiligen Ursprungsland unterliegen. Derartige Maßnahmen bergen grundsätzlich das Risiko einer globalen Doppelbesteuerung, die gerade nach jahrelangen BEPS-Diskussionen eigentlich durch ein koordiniertes und abgestimmtes globales Vorgehen hätte verhindert werden sollen.

Neben den obengenannten Maßnahmen sieht der TCJA weitere dezidierte Steuererleichterungen vor, welche ganz klar den Standort USA fördern sollen und sehr wahrscheinlich auch fördern werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Einführung einer Präferenzbesteuerung von Einkünften aus der ausländischen Verwertung von immateriellen Vermögensgegenständen durch Unternehmen in den USA. Die sogenannte FDII („foreign derived intangible income“) Regelung sieht insoweit vor, die Wettbewerbsfähigkeit des US-amerikanischen Standortes für Immaterialgüter, wie Patente sowie Lizenzen und anderes geistiges Eigentum, durch eine geringe Besteuerung derartiger Einkommen zu steigern. Die Einführung einer derartigen Regelung nach intensiven Diskussionen und der Ablehnung der nicht nexus-konformen IP-Boxen innerhalb des OECD-BEPS-Projektes erscheint doch sehr einseitig. Es scheint fast, dass hier Wasser gepredigt und (sehr viel) Wein getrunken wird. Alles eben im „America first“-Gedanken. Deutsche und europäische Interessenvertreter sollten in Zukunft derartige Beispiele bedenken, wenn sie einmal wieder zusammen mit den G20 gemeinsame Vereinbarungen beschließen, die dann, milde gesagt, nicht konsistent umgesetzt werden. Vielleicht sollte hier ein wenig ein „Europe also“- oder „Germany (zumindest) second“-Approach ausgeprägter eingeschlagen werden.

Darüber hinaus ist der Trump-Regierung mit der Einführung der sogenannten „Base Erosion and Antiabuse Tax“ (BEAT) ein sehr protektionistischer Schlag gelungen. Obwohl der Wortlaut den Eindruck erweckt, dass diese Regelung auf „Profit Shifting“ in Niedrigsteuermärkte abzielt, wird mit BEAT ein Großteil von Zinszahlungen, Management Fees, Konzernumlagen und anderen Zahlungen einer zusätzlichen Steuer (genau gesagt einer alternativen Steuer) in Höhe von 5 bis 12,5 Prozent (ansteigend bis 2026) unterworfen. Wenn man etwas Positives aus dieser Regelung gewinnen möchte, so ist es die Ausnahme der Besteuerung von Wareneinsatz („cost of goods

sold“), die eben nicht unter diese Besteuerung fällt. Schwer wiegt der Umstand, dass BEAT weder auf missbräuchliche noch niedrigbesteuerte Sachverhalte abzielt oder eine Steueranrechnung zulässt. Am Ende führt dies zu einer Doppelbelastung solcher Sachverhalte und ist damit ganz klar darauf gerichtet, Services, Funding und andere Leistungen direkt lokal in den USA zu beziehen und den Leistungsimport zu erschweren beziehungsweise unwirtschaftlich zu machen. Eine Art wirtschaftliche Mauer für derartige Leistungsflüsse – well done, Mr. President! Und – wir Europäer können hier noch einiges lernen. Hier darf man auch gespannt sein, ob die europäischen Fiskalbehörden zu entsprechenden Gegenmaßnahmen greifen werden. Es wäre für den europäischen Wirtschaftsstandort zu hoffen.

Der letzte wesentliche Aspekt der US-Steuerreform, der nicht unerwähnt bleiben sollte (und dies ist bei weitem keine abschließende Abhandlung), ist die Abkehr von der Besteuerung des Welteinkommens zu einem Territorialitätsprinzip. Während US-Unternehmen in der Vergangenheit ihre Gewinne in niedrigbesteuerten Ländern „parken“ konnten, sieht der TCJA vor, dass diese aufgelaufenen Gewinne (bis ins Jahr 1986 zurück) zwingend mit Steuersätzen von 8 bis 15,5 Prozent belegt werden. Diese sogenannte „Transition Tax“ ist zwar unangenehm für US-Unternehmen, führt allerdings dazu, dass nun der Weg frei ist, dieses Kapital für Investitionen zurück in die USA zu führen. Apple hat zum Beispiel bereits angekündigt, 38 Milliarden USD Steuern zu bezahlen und mit dem rückgeführten Kapital 20.000 Arbeitsplätze zu schaffen. Kapital, liebe Deutsche und Europäer, welches wir auch gerne als Investitionen in unseren Märkten gesehen hätten.

Leider kann im Rahmen dieser Tour d'Horizon nicht auf alle einzelnen Änderungen der US-Steuerreform eingegangen werden – es bleibt allerdings festzuhalten, dass die US-Regierung einiges richtig gemacht hat, um mit ihrer Steuerreform die US-Wirtschaft und Investitionen anzukurbeln. Dies wohl nicht zuletzt auf Kosten ihrer Handelspartner. Es wäre zu hoffen, dass Europa und insbesondere Deutschland mit ähnlichen Beispielen folgen (beziehungsweise folgen würden) und grundlegende Änderungen der Unternehmensbesteuerung in Betracht zögen. Die derzeitigen Koalitionsgespräche der „Großen Koalition“ sprechen bisher eine andere Sprache. Des Weiteren wäre eine Lockerung der Regulierung wünschenswert, um Investitionen zu fördern. Dies gilt nicht zuletzt für den bevorstehenden Brexit.



## Autor

**Ralf Eckert**  
Leiter EMEA FSO  
Banking & Capital  
Markets Tax  
EY Zürich

© Ernst & Young



# Kluge Signale? Kernpunkte der US-Steuerreform

US-Präsident Donald Trump hat – wie angekündigt – „seine“ große Steuerreform durch den Kongress gebracht. Was hat sich konkret geändert? Welche Auswirkungen hat sie?

**G**roße Steuerreformen haben etwas Mystisches: Was man über sie sagt, stimmt alles – doch das Gegenteil ist ebenfalls wahr. Am 22. Dezember 2017 hat der Präsident der Vereinigten Staaten ein Gesetzespaket der Superlative ausgefertigt. Auf 1.101 Seiten umfasst es Änderungen mehrerer Steuerarten. Es verspricht Steuersenkungen und zielt zugleich auf Aufkommenserhöhungen. Viele Regelungen sind für die USA neu, haben sich aber in Europa längst bewährt. Unvermeidlich sind sogleich Gewinner und Verlierer ausgerufen worden. „Die amerikanische Steuerreform steckt voller Aufreger, Kuriositäten und interessanter Details“ (Handelsblatt). Welche gesetzlichen Stellschrauben hat der Kongress wirklich betätigt?

## SENKUNG VON STEUERSÄTZEN

Die sichtbarste Regelung der neuen Tax Cuts and Jobs Act (TCJA) ist die Senkung des einheitlichen Bundeskörperschaftsteuersatzes von 36 auf 21 Prozent des Gewinns zum 1. Januar 2018. In vielen Bundesstaaten treten allerdings einzelstaatliche, teils auch örtliche Körperschaftsteuern hinzu. Dadurch ergeben sich typischerweise Gesamtbelastungen im Bereich von 25 Prozent des Gewinns. Es kann aber sein, dass diese US-Belastung die Voraussetzung einer „niedrigen Besteuerung“ (§ 8 Abs. 3 AStG) erfüllt und damit die deutsche Hinzurechnungsbesteuerung auslöst.

Dagegen bleiben natürliche Personen einer progressiven Bundeseinkommensteuer unterworfen. Zwar sinken die Sätze in allen Steuerklassen; zudem erhöhen sich Grundfreibetrag (12.000 statt bisher 6.500 USD) und Kinderfreibeträge (2.000 statt bisher 1.000 USD pro Kind). Zugleich sinken aber die Einkommensschwelen für den Eintritt in die mittleren und höheren Steuerklassen. Dadurch ergeben sich für Bezieher von Einkünften zwischen 157.500 und 416.700 USD zunächst höhere Belastungen als nach dem alten Recht. Der Spitzensteuersatz sinkt dagegen von 39,6 auf 37 Prozent.

## BEDEUTUNGSVERLUST DER „AMT“

Zugleich werden die Schwellenwerte, ab der die Alternative Minimum Tax (AMT) für natürliche Personen eingreift, weit über das bisherige Niveau (Roheinkommen von rund 50.000 USD bei Alleinstehenden) angehoben. Waren bisher rund 5 Millionen Steuerpflichtige von der der AMT betroffen, werden es nach vorläufigen Schätzungen in diesem Jahr nur noch rund 200.000 Steuerpflichtige sein. Körperschaften werden künftig keiner AMT mehr unterliegen.

## ZINSSCHRANKE UND SCHACHTELPRIVILEG

Im Bereich der Unternehmensbesteuerung nehmen die USA Kernelemente des Europäischen Steuerrechts auf. Eine neue Zinsschranke gestattet – ähnlich dem deutschen Recht und der ATAD – den vollen Zinsabzug künftig grundsätzlich nur insoweit, als der Zinsaufwand 30 Prozent des EBITDA (ab 2022: des EBIT) nicht übersteigt; im Übrigen greift ein – zeitlich unbegrenzter – Zinsvortrag ein. Die Abzugsbeschränkungen gelten nicht mehr nur für den Bereich der Gesellschafterfremdfinanzierung.

Ein zweiter Rechtsimport ist die Einführung einer Befreiung von Auslandsdividenden bei wesentlichen Beteiligungen (über 10 Prozent)



US-Präsident Donald Trump: „Make America great again.“

von der US-Körperschaftsteuer unter der Bedingung, dass die Beteiligung innerhalb von 731 Tagen für mehr als 365 Tage bestanden hat und dass die Dividende bei der ausschüttenden Tochtergesellschaft nicht als Betriebsausgabe abziehbar war. Diese Regelung gilt allerdings erst für die ab 2018 erzielten Gewinne der Tochtergesellschaft.

## HINZURECHNUNGSBESTEUERUNG STATT REPATRIERUNGS-BELASTUNG

Dagegen soll die Repatriierung thesaurierter Gewinne von US-beherrschten ausländischen Tochtergesellschaften aus der Vergangenheit dem Grunde nach weiterhin besteuert werden. Um dennoch faktische Mittelrückflüsse (Ausschüttungen) in die USA zu ermöglichen, belegt der Kongress die Mittel der Auslandstöchter mit einer



THOMSON REUTERS®



**beck-online**  
DIE DATENBANK



# Das Beste aus zwei Welten

Jetzt exklusiv bei beck-online:

Die internationalen Steuerrechts-Module von Thomson Reuters

- Orbitax International Tax Research Expert
- Orbitax International Tax Research and Compliance Expert
- Transfer Pricing Analyzer
- BEPS Global Currents
- Checkpoint World Global Tax Intelligence

**Jetzt neu!**

Weitere Informationen: [thomsonreuters.beck-online.de](http://thomsonreuters.beck-online.de)

ausschüttungsunabhängigen (Hinzurechnungs-)Steuer, der sogenannten „toll tax“. Für liquide Mittel beträgt sie 15,5 Prozent, für illiquide Mittel (Sachanlagen und Rechte) 8 Prozent. Allerdings ist eine Streckung der Zahllast über acht Jahre gestattet. In dieser Regelung liegt der wichtigste Grund für die schlagartige Erhöhung der Rückstellungen für latente Steuern, die zahlreiche US-Unternehmen im Januar 2018 bilden mussten.

*Allein Apple muss rund die Hälfte seiner handelsbilanziellen Auslandsreserven von 250 Milliarden USD der Einmalbesteuerung unterwerfen. Der Konzern weist nun passive latente Steuern von 31,5 Milliarden USD aus.*

## SONDERABSCHREIBUNGEN UND VERLUSTBEHANDLUNG

Stimuliert werden Investitionen in den USA daneben durch die Möglichkeit einer 100-prozentigen (Sofort-)Abschreibung bestimmter abnutzbarer Sachanlagen und Rechte (beispielsweise Software und Filme) für die Jahre 2018 bis 2022. Zahlreiche andere Wirtschaftsgüter (darunter bestimmte Gebäude) unterliegen ebenfalls einer beschleunigten AfA nach Sec. 179 IRC.

Diese (und weitere) Regelungen machen allerdings Modifikationen des intertemporalen Verlustabzugs erforderlich. Durch die TCJA entfällt der – bisher zweijährige – Verlustrücktrag. Dafür ist zwar der Verlustvortrag künftig ohne zeitliche Begrenzung gestattet, wird aber betragsmäßig auf 80 Prozent des zu versteuernden Einkommens im Zieljahr beschränkt.

## PATENTBOX, GILTI UND BEAT

Nicht unproblematisch sind aus Sicht des welthandelsrechtlichen Subventionsverbots, aber auch der Gestaltungspraxis die Neuregelungen, die die TCJA zur Besteuerung von Lizenzgebühren und geistigem Eigentum enthält. Einkünfte aus immateriellen Wirtschaftsgütern, die ein US-Unternehmen aus dem Ausland bezieht, werden in den USA künftig einem Vorzugsregime unterworfen und auf Bundesebene mit dem stark abgesenkten Steuersatz von 13,125 Prozent (ab 2026: 16,406 Prozent) belastet. Entsprechende Zahlungen könnten bei in Deutschland ansässigen Schuldner deshalb der Lizenzschränke unterliegen (§ 4j EStG).

Im Gegenzug wird sogenanntes Global Intangible Low-Taxed Income (GILTI), das eine Verzinsung von 10 Prozent des abschreibbaren Sachanlagekapitals übersteigt, dem inländischen Gewinn hinzugerechnet

und mit 10,25 Prozent (ab 2026: 13,125 Prozent) besteuert. Die Anrechnung ausländischer Steuer ist künftig insoweit auf 80 Prozent begrenzt.

Ferner führt der Gesetzgeber eine Mindestbesteuerung für den Fall ein, dass die US-Bemessungsgrundlage unverhältnismäßig stark durch bestimmte BEPS-Gestaltungen gemindert wird. Diese Mindestbesteuerung in Sec. 59A IRC wird in der US-amerikanischen Steuerpolitik unter der sprechenden Abkürzung BEAT (Base Erosion and Anti-Abuse Tax) geführt. Sie kann im Einzelfall zu erdrosselnd hohen Effektivsteuersätzen führen.

## EINKOMMENSTEUER: BERÜCKSICHTIGUNG PRIVATER AUFWENDUNGEN

Zugleich enthält das Reformpaket weitreichende Einschränkungen der Berücksichtigung privater Aufwendungen in der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage. Zwei Elemente, die in der deutschen Diskussion um die US-Reformen wenig Aufmerksamkeit gefunden haben, verändern die sozialpolitischen Anreizstrukturen des Einkommensteuerrechts fundamental: Erstens sind Zinsaufwendungen für Studiendarlehen nicht mehr abziehbar, zweitens entfällt das sogenannte „individual mandate“ – die zusätzliche einkommensteuerliche Belastung derjenigen US-Amerikaner, die keinen Krankenversicherungsvertrag abgeschlossen haben.

Darüber hinaus wird die Abziehbarkeit gemeindlicher „property taxes“ und der örtlichen Steuern auf das Einkommen von der Bemessungsgrundlage der Bundeseinkommensteuer auf 10.000 USD per annum gedeckelt. Damit zeigen sich auch im Bereich der Einkommensteuer natürlicher Personen gegenläufige Tendenzen.

## KRITISCHE DYNAMIK

Ungewöhnlich genau ist in der amerikanischen Diskussion die Entwicklung der Veränderungen auf der Zeitachse beobachtet worden. Die Einmal-Belastungen der thesaurierten Offshore-Gewinne in der Körperschaftsteuer gestatten vorübergehende Entlastungen auf Seiten der persönlichen Einkommensteuer. Diese einkommensteuerlichen Entlastungswirkungen betreffen 2018 und in den unmittelbar folgenden Jahren die unterschiedlichen Einkommensgruppen gleichmäßig; insbesondere im Mittelstand wird es kurzfristig spürbare Entlastungen geben. Dann kehrt sich das Bild allerdings um. So laufen etwa die Sonderabschreibungen teils bereits 2022, die erhöhten Kinderfreibeträge 2025 aus. Auch andere Bausteine der Reform zielen auf Einmaleffekte.

## FAZIT

Insgesamt zeigt das Gesetzespaket, dass sich moderne Steuerrechtsordnungen immer stärker an grenzüberschreitenden Sachverhalten, aber auch an ausländischen Vorbildern orientieren. Die TCJA setzt sich teils defensiv, teils offensiv mit ausländischen Steuerrechtsordnungen und grenzüberschreitenden Gestaltungen auseinander. Die USA antworten auf BEPS, reagieren auf den zwischenstaatlichen Steuerwettbewerb und treiben ihn zugleich weiter an. Wie mehrere ihrer Vorgänger bietet auch diese Steuerreform allerdings viel Angriffsfläche für eine Überprüfung am Maßstab des WTO-Rechts, insbesondere des SCM-Vertrags.

### Autor

Prof. Dr. Ekkehart Reimer  
Ruprecht-Karls-Universität  
Heidelberg, Institut für  
Finanz- und Steuerrecht



© privat





## **Tax-Compliance weltweit**

**Die Digitalisierung Ihrer Steuerfunktion  
auf einer integrierten Plattform**

**U<sup>2</sup>-Software hilft Compliance-Vorgaben in Deutschland und weltweit zu erfüllen (auch § 153 AO). Mit dem integrierten Workflow-Management werden stabile Prozesse, Kontrollen und sichere Dokumentation gewährleistet.**

Transfer Pricing Dokumentation und CbC-Reports, Management von Erklärungspflichten, Berechnung von latenten Steuern im Jahres- oder Zwischenabschluss, Prüfung von Steuerbescheiden und Bearbeitung von Betriebsprüfungsanfragen, Ausgestaltung des Tax Risk Managements und vieles mehr.

Vereinbaren Sie einen unverbindlichen Präsentationstermin:

✉ [contact@universalunits.com](mailto:contact@universalunits.com)

☎ +49 30 3101 41 98

**universal units**

[www.universalunits.com](http://www.universalunits.com)



# Fallstricke für internationale Konzerne

Der Gesetzestext zur neuen US-Steuerreform ist sehr umfassend. Gleichwohl enthält er unbestimmte Rechtsbegriffe sowie Ungenauigkeiten, die im Nachhinein ergänzt respektive ausgefüllt werden müssen.

**A**m 22. Dezember 2017 hat Präsident Donald Trump den „Tax Cut and Jobs Act“ unterzeichnet. Damit ist ein beachtliches Gesetzesvorhaben in erstaunlicher Geschwindigkeit in die Umsetzung gebracht worden. Es galt, eins der wohl komplexesten Steuersysteme der Welt zu überarbeiten und in die heutige Zeit zu befördern. Die Steuermodelle der US-amerikanischen Großkonzerne gerieten in der öffentlichen Wahrnehmung und in den Prüfungen durch die lokalen Finanzverwaltungen in den letzten Jahren immer stärker unter Druck; man denke nur an das Verfahren der EU-Kommission gegen das Land Irland in Sachen unerlaubter staatlicher Beihilfe im Zusammenhang mit dem von Apple gewählten Steuermodell. Nicht zuletzt dadurch gab es im Grunde einen breiten Konsens sowohl auf Seiten der Demokraten als auch der Republikaner, dass eine Überarbeitung des US-Steuersystems dringend geboten war.

Dies ist nun erfolgt – und die Folgen treten unmittelbar ein. Sie betreffen in unterschiedlicher Ausprägung sowohl die US-Unternehmen mit Investitionen im Ausland (US-Outbound-Investitionen) als auch die Investitionen von ausländischen Unternehmen in den USA (US-Inbound-Investitionen). Im Grunde muss man sagen, dass jedes Unternehmen mit US-Bezug von der Steuerreform betroffen ist. Das generelle Problem dabei ist, dass nicht nur eine kurzfristige Ausei-

nersetzung mit der äußerst umfangreichen Materie notwendig ist; vielmehr enthält der finale Gesetzestext umfassende unbestimmte Rechtsbegriffe und Ungenauigkeiten, die im Nachgang durch Richtlinien (Treasury Regulations) ergänzt beziehungsweise ausgefüllt werden sollen. Man kann allerdings auch davon ausgehen, dass einige der Unklarheiten erst sehr viel später in Gerichtsverfahren oder außergerichtlichen Verfahren bereinigt werden können.

## **FALLSTRICK 1: STEUERLATENZEN UND ANDERE ABSCHLUSSFOLGEN**

Bereits zum 31. Dezember 2017 als Stichtag vieler Konzernabschlüsse muss eine Einschätzung gewisser Folgen der Steuerreform vorgenommen werden. Dies gilt zum einen zur Frage der aktiven latenten Steuern auf Positionen, die einen Bezug zum US-Steuersatz haben. Allen voran sind dies die latenten Steuern auf Verlustvorträge oder Vorträge nicht abzugsfähiger Zinsen. Durch die Absenkung des Steuersatzes von 35 Prozent auf 21 Prozent bei gleichzeitiger Aufhebung der zeitlichen Restriktionen in Bezug auf eine Verlustnutzung sind diese Steuerlatenzen neu zu bewerten; in Bezug auf die Vorträge nicht abzugsfähiger Zinsen könnte es sogar sein, dass die aktiven Latenzen vollständig auszubuchen sind, da eine Nutzbarkeit

Recht // Wirtschaft // Steuern

RE  
POOL  
20  
18

## Immobilienfonds strukturieren

Fakten | Trends | Networking

### ■ Der Markt von morgen

Innovationen und Potentiale für die Immobilie der Zukunft

### ■ Das Produkt von morgen

Crowd Funding, AIF, Digitale Zeichnungsscheine, Vertriebswege

### ■ Die Organisation von morgen

Die zukünftige KVG: Immobilien Manager oder Informationsdienstleister?

### ■ Der Investor von morgen

Investmentallokation, Investmentopportunitäten und

Investmentstrukturen. Was hat sich verändert und wird sich verändern?



[www.repool.de](http://www.repool.de)

12. April 2018 | Steigenberger Frankfurter Hof | Frankfurt am Main

Gründungspartner

**CONNOS...**  
enabling your business

  
**HAUCK & AUFHÄUSER**  
PRIVATBANKIERS SEIT 1796

Hauptsponsor

**IPC**concept

Veranstalter

**Betriebs  
Berater**

Partner

**GSK** STOCKMANN

**acdb**

  
**ServiceInvest**  
Kapitalverwaltungsgesellschaft

Medienpartner

**Absolut  
research**

Recht der  
Finanzinstrumente

Betriebs-Berater Kapitalmarkt

**IMMOBILIEN ZEITUNG**  
FACHZEITUNG FÜR DIE IMMOBILIENWIRTSCHAFT

**CROWD**ESK



nicht mehr gesichert ist. Ebenso kann es zu einer Reduzierung passiver Steuerlatenzen kommen, woraus sich dann ein erheblicher Gewinn ergeben könnte. Dabei sind die vielfältigen Wechselwirkungen zwischen Verlustvorträgen, ausländischen Einkünften und neuen Steuerstatbeständen sowie Steuerarten (namentlich der „BEAT“) noch nicht vollständig geklärt. Es dürfte somit nach derzeitigem Kenntnisstand schwer sein, die Steuerlatenzen oder andere Auswirkungen auf den Konzernabschluss exakt zu bestimmen. Verschiedene Positionen im Konzernabschluss sind damit zwangsläufig Unsicherheiten ausgesetzt, was die Unternehmen und Abschlussprüfer gleichermaßen betrifft.

## FALLSTRICK 2:

### ANPASSUNG BESTEHENDER RECHTLICHER STRUKTUREN

Der Fallstrick Nummer 2 betrifft diejenigen Strukturen, die eventuell nach der Steuerreform unerwünschte Steuerfolgen auslösen. Dies sind beispielsweise Finanzierungsstrukturen, die nach der Steuerreform als hybride Finanzierungen angesehen werden könnten, sodass ein Abzug von Zinsaufwendungen ausgeschlossen wird. Ähnlich wie bereits die EU-Richtlinie zur Bekämpfung der Steuervermeidung (ATAD) enthält der US-Gesetzestext keine leicht verständliche oder zufriedenstellende Definition hybrider Finanzierungsformen, sodass nicht nur Strukturen betroffen sein könnten, die in der Tat eine Steueroptimierung zum Kern haben, sondern auch solche, die diese Motivation gerade nicht zum Anlass hatten. Eine vollends verlässliche Einschätzung gegebener Strukturen auf Basis der derzeitigen Gesetzeslage erscheint schwer möglich. Dies gilt auch in Bezug auf eine die neu geregelte Abzugsbeschränkung für Zinsaufwand (Zinsschranke). Ungünstig wäre, wenn ein Zinsabzug in den USA ausgeschlossen ist, gleichzeitig aber der Ertrag an anderer Stelle besteuert wird. Auch insofern ist ein rechtzeitiger Blick in die Finanzierungsstruktur absolut ratsam.

## FALLSTRICK 3:

### ANPASSUNG DER WERTSCHÖPFUNGSKETTE

Klar ist, dass ab einer bestimmten Größe des US-Engagements (> 500 Millionen USD) internationaler Konzerne die neu eingeführte „Base Erosion and Anti-Abuse Tax“ – „BEAT“ – höchste Relevanz erlangt. In bestimmten Fallkonstellationen kann schon bei geringen Zahlungen durch eine der US-Tochtergesellschaften (oder der US-Muttergesellschaft) an ein verbundenes Unternehmen im Ausland eine Zusatzsteuer anfallen. Dies lässt eine Anpassung der Wertschöpfungskette sinnvoll oder sogar notwendig erscheinen. Allerdings sind derzeit auch die Begrifflichkeiten der BEAT nicht hinreichend mit Leben gefüllt. So sollen etwa alle Zahlungen, die zu einer Reduzierung des Umsatzes der betroffenen Gesellschaft führen, unschädlich sein; dazu zählen insbesondere die Kosten des Wareneinsatzes („Cost of Goods Sold“ – „COGS“). Was alles nun unter den COGS-Begriff fallen soll, ist unklar. Orientiert man sich – so wie derzeit im US-Steuerrecht vorgesehen – allein an den Kosten, die auch als Inventar zu aktivieren sind, dann sieht es in Bezug auf die Umschiffung der BEAT für viele Dienstleistungsunternehmen sehr schlecht aus, wenn Vorleistungen oder Lizenzen et cetera von verbundenen Unternehmen von außerhalb der USA an sie belastet

werden – hier wäre eine Überarbeitung der Wertschöpfungskette im Zweifel Pflicht.

## FALLSTRICK 4:

### DATENSAMMLUNG, -ANALYSE UND -BEREITSTELLUNG

Viele Teile der US-Steuerreform machen eine umfassende Sammlung und Analyse insbesondere von Finanz- und Steuerdaten notwendig. Dies gilt zum einen, um eine konkrete Modellierung der Auswirkungen etwa der BEAT oder aber auch der Begünstigung des „Foreign Derived Intangible Income“ („FDII“) beziehungsweise der Erfassung des „Global Intangible Low Taxed Income“ („GILTI“) zu ermöglichen und die entsprechenden Beträge in den Steuererklärungen dann sauber zu erfassen. Zum anderen bestehen umfassende Informationspflichten etwa im Zusammenhang mit der BEAT. Dies kann dazu führen, dass die internationalen Konzerne die Art, ihre Finanz- und Steuerdaten zu sammeln und bereitzustellen, anpassen müssen. Eine Planung und saubere Erklärung der Steuern wird damit deutlich komplexer als bisher. Die Umstellung des US-Steuersystems von einem weltweiten Anrechnungssystem zu einem System der territorialen Besteuerung ist damit deutlich ausgehöhlt – eine Reduzierung der Komplexität ist in jedem Fall nicht erfolgt.

Die oben genannten Fallstricke sind nur ein Ausschnitt der Aspekte, die ein Unternehmen rechtzeitig aufnehmen sollte, um gegen die Auswirkungen der Reform gewappnet zu sein und gegebenenfalls eine Optimierung der rechtlichen und wirtschaftlichen Strukturen sowie internen Prozesse vorzunehmen. Und dies stellt noch nicht das Ende dar: Man kann davon ausgehen, dass andere Länder sich die Neuregelungen der US-Steuerreform genau anschauen werden, um zu prüfen, ob sie sich diese zu eigen machen können – so, wie einst die US Earning Strippings Rules die Basis für die deutsche Zinsschranke darstellten, welche nun wieder die Basis für die US-Zinsschranke bietet. Die Zeiten, in denen eine Steuerplanung noch „im Vorbeigehen“ möglich war, sind damit endgültig vorbei. Vielmehr gilt es, sich der Materie umfassend anzunehmen, damit am Ende weder eine steuerliche Erklärungspflicht verletzt ist, noch eine globale Steuerquote jenseits aller lokaler Steuersätze verbleibt.



## Autor

Claus Jochimsen-von Gfug

Diplom-Kaufmann, Steuerberater, Partner, International Tax Advisory  
Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft





# ZERTIFIKATSKURS IAS/IFRS ACCOUNTANT



Werden Sie Experte im International Accounting!

Unser Zertifikatskurs IAS/IFRS Accountant (Univ.) qualifiziert Sie genau in diesem Bereich. Der Kurs vermittelt fundiert und praxisnah die wichtigsten Standards der internationalen Rechnungslegung und zeigt auf, wie ein Konzernabschluss nach IFRS erstellt wird. Zahlreiche Fallbeispiele unterstützen Sie, Sicherheit in der Anwendung der IFRS zu gewinnen.

Kursdauer: 9 Tage  
Abschluss: IAS/IFRS Accountant (Univ.)  
Zielgruppe: Entscheidungsträger und Fachkräfte aus dem Finanz- und Rechnungswesen, der Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Unternehmensberatung

**ZWW**  
Zentrum für  
Weiterbildung und  
Wissenstransfer

[www.zww.uni-augsburg.de/finance](http://www.zww.uni-augsburg.de/finance)

**UNA** Universität  
Augsburg  
University

## Perfekte Kombination für das neue Datenschutzrecht

Neu: Jetzt im  
Paket lieferbar!



### Inhalt

Diese beiden Bücher ergänzen sich in idealer Weise: Der **Praxisleitfaden EU-Datenschutz-Grundverordnung im Unternehmen**, der konzipiert ist als „Gebrauchsanweisung“ für einen einfachen Einstieg in die **DSGVO**, mit vielen Beispielen und Praxistipps sowie dem kompletten Text der DSGVO; und der **BDSG-Praxiskommentar**, der die für die **Wirtschaft** relevanten Bestimmungen des neuen BDSG kommentiert und diese auch an den europarechtlichen Vorgaben der DSGVO misst.

### Die Autoren

Dr. **Carlo Piltz** ist RA bei Reusch Rechtsanwälte in Berlin. Er berät Mandanten insbesondere zu Fragen des nationalen und internationalen Datenschutzrechts und zu rechtlichen Fragen im Rahmen der Digitalisierung.

**Tim Wybitul** berät als RA deutsche und international tätige Unternehmen bei Hogan Lovells in Frankfurt zu Fragen des Datenschutzes wie zu angrenzenden Fragen, z. B. Arbeitsrecht, Compliance und interne Ermittlungen.

### Meine Bestellung

- Expl. **BDSG – Praxiskommentar für die Wirtschaft** 2018, Praxiskommentar, 372 Seiten, Kt., ISBN: 978-3-8005-1654-4, € 89,-
- Expl. **EU-Datenschutz-Grundverordnung im Unternehmen – Praxisleitfaden** 2016, 280 Seiten, Kt., ISBN: 978-3-8005-1634-6, € 39,-
- Expl. **Paket: BDSG – Praxiskommentar für die Wirtschaft + EU-Datenschutz-Grundverordnung im Unternehmen – Praxisleitfaden** ISBN: 978-3-8005-1679-7

**Vorzugspreis bei Gesamtabnahme: € 108,- statt € 128,- bei Abnahme der Einzelbände**  
Dieser Vorzugspreis ist gültig bis Ende März 2018

Name | Firma | Kanzlei

E-Mail

Straße | Postfach

PLZ | Ort

Datum | Unterschrift

### Bestellservice

Tel 08581 9605-14 | Fax 08581 754  
info@suedost-service.de | www.shop.ruw.de  
e-books.ruw.de



dfv Mediengruppe

Tel 08581 9605-14 | Fax 08581 754 | E-Mail info@suedost-service.de  
www.shop.ruw.de | Deutscher Fachverlag GmbH | Frankfurt am Main

**R&W**  
Fachmedien Recht und Wirtschaft



# Tax Cuts and Jobs Act – Wesentliche Punkte der Steuerreform

## **MASSIVE SENKUNG DES KÖRPERSCHAFTSTEUERSATZES**

Absenkung des Körperschaftsteuersatzes von 35 auf 21 Prozent. Geringere Besteuerung bestimmter transparent besteuerteter Unternehmenseinkünfte („pass-throughs“).

Abschaffung der Alternative Minimum Tax (AMT) für Unternehmen. Natürliche Personen erhalten erhöhte AMT-Freibeträge.

## **ABSCHREIBUNGEN**

Sofortige Vollabschreibung für bestimmte und bis Ende 2022 angeschaffte Wirtschaftsgüter. Anschließend Abbau der Sonderabschreibung in jährlichen 20-Prozent-Schritten bis auf null in 2027.

## **STEUERVERGÜNSTIGUNGEN**

Einschränkung diverser Abzugsmöglichkeiten und Tax Credits unter Beibehaltung der steuerlichen F&E-Förderung.

## **AUSLÄNDISCHE DIVIDENDENEINKÜNFTE**

Ausländische Dividendeneinkünfte von US-Körperschaften sollen künftig steuerfrei sein, wenn die Beteiligung mindestens 10 Prozent beträgt. Gewinne aus der Veräußerung einer solchen Beteiligung wären von der Befreiung nicht erfasst.

## **GEWINNE AUSLÄNDISCHER TOCHTERGESELLSCHAFTEN**

Einmalige Nachversteuerung der seit 1986 noch nicht besteuerten Gewinne ausländischer Tochtergesellschaften von US-Muttergesellschaften. Die Sätze liegen mit 15,5 Prozent (Finanzmittel) beziehungsweise 8 Prozent (illiquide Assets) etwas höher als zuvor diskutiert. Die Steuerzahlung kann in acht Jahresraten geleistet werden.

## **ZINSSCHRANKE**

Einführung einer Zinsschranke mit einer Abzugsbeschränkung des Netto-Zinsaufwands auf maximal 30 Prozent des EBITDA beziehungsweise ab 2022 des EBIT für Unternehmen ab einer Umsatzenschwelle von 25 Millionen US-Dollar. Ein Zinsvortrag ist ohne zeitliche Beschränkung möglich. Die in den Gesetzesversionen zuvor enthaltene, darüber hinausgehende Abzugsbeschränkung für internationale Unternehmensgruppen wurde fallengelassen.

## **GRENZÜBERSCHREITENDE BETRIEBSAUSGABEN:**

### **„BASE EROSION ANTI-ABUSE TAX“ (BEAT)**

Keine „Excise Tax“ (Vorschlag Repräsentantenhaus) auf bestimmte Importe und Zahlungen ins Ausland. Für Unternehmen ab einem Jahresumsatz von 500 Millionen US-Dollar stattdessen Aufnahme des Senatsvorschlags einer „base erosion anti-abuse tax“ (BEAT). Die US-Steuer auf eine für BEAT-Zwecke verbreiterte Bemessungsgrundlage darf durch Zahlungen an ausländische Konzerngesellschaften nicht unter 10 Prozent (in 2018 5 Prozent, ab 2026 12,5 Prozent) fallen und wird gegebenenfalls durch die BEAT auf diesen Wert aufgefüllt. Für Banken gelten etwas höhere Steuersätze. Warentransaktionen sowie bestimmte Derivatgeschäfte und Dienstleistungen werden von der BEAT grundsätzlich nicht erfasst.

## **ERBSCHAFTSTEUER**

Beibehaltung der Erbschaftsteuer mit erhöhten Freibeträgen.

## **IMMATERIELLE WIRTSCHAFTSGÜTER**

Einführung eines Präferenzregimes für Einkünfte aus der Verwertung immaterieller Wirtschaftsgüter durch US-Unternehmen im Ausland (es kann sich hierbei um Dienstleistungs-, Lizenz- oder Verkaufserlöse handeln). Für diese gilt ein effektiver Steuersatz von 13,125 Prozent ab 2018 und 16,406 Prozent ab 2026. Im Gegenzug Ausweitung der Hinzurechnungsbesteuerung (CFC-rules) auf bestimmte Einkünfte aus immateriellen Wirtschaftsgütern. Steuersatz 10,5 Prozent (ab 2026: 13,125 Prozent).

## **BETRIEBSAUSGABENABZUG BEI HYBRIDEN GESTALTUNGEN**

Maßnahmen zur Verweigerung des Betriebsausgabenabzugs für bestimmte hybride Transaktionen oder für bestimmte Zahlungen an hybride Rechtsträger.

## **MINDESTBESTEUERUNG UND VERLUSTVORTRAG**

Einführung einer Mindestgewinnbesteuerung. Verlustvorträge dürfen maximal mit 80 Prozent des steuerlichen Gewinns verrechnet werden. Von Ausnahmen abgesehen wird der Verlustvortrag unbegrenzt gestattet.

Quelle: **EY TAX&LAW Magazine 01/2018**

BB-Fachkonferenz

# US Tax Reform

und die Folgen für Unternehmen und Finanzindustrie

24. April 2018

dfv Mediengruppe

Frankfurt am Main

## ■ Allgemeine Änderungen

- Steuersatz
- Bemessungsgrundlage, Sofortabschreibung, Sonderabzüge, Territorialsystem, Zinsschranke

**Hans-Martin Eckstein** und **Christof Letzgus**, PricewaterhouseCoopers GmbH

## ■ Auswirkung der US Tax Reform aus Sicht deutscher Unternehmen

- Auswirkungen auf die Entstehung und Verwertung von IP
- Auswirkung auf die Konzernfinanzierung
- Auswirkung auf die gesellschaftsrechtliche Strukturierung des US Teilkonzerns

**Franz Prinz zu Hohenlohe**, WTS | **Anja Günther**, Volkswagen Aktiengesellschaft |  
**Dr. Hans Maier**, Robert Bosch GmbH

## ■ US Tax Reform aus US-Sicht

**Meyer H. Fedida** und **Dr. J. F. Daniel Weyde**, Cleary Gottlieb Steen & Hamilton LLP, New York, Frankfurt

## ■ Missbrauchs- und Sonderregelungen

- BEAT, GILTI und FDII, Antihybridregel, CFC-Definition etc.
- Implikationen für deutsche Unternehmen

**Imke Gerdes** und **Thomas Schänzle**, Baker McKenzie, New York, Frankfurt

## ■ US Tax Reform und die Finanzindustrie

N.N.

## ■ Questions // Answers // Drinks // Fingerfood



Partner

**Baker  
McKenzie.**

CLEARY GOTTLIB

  
**pwc**

**wts**

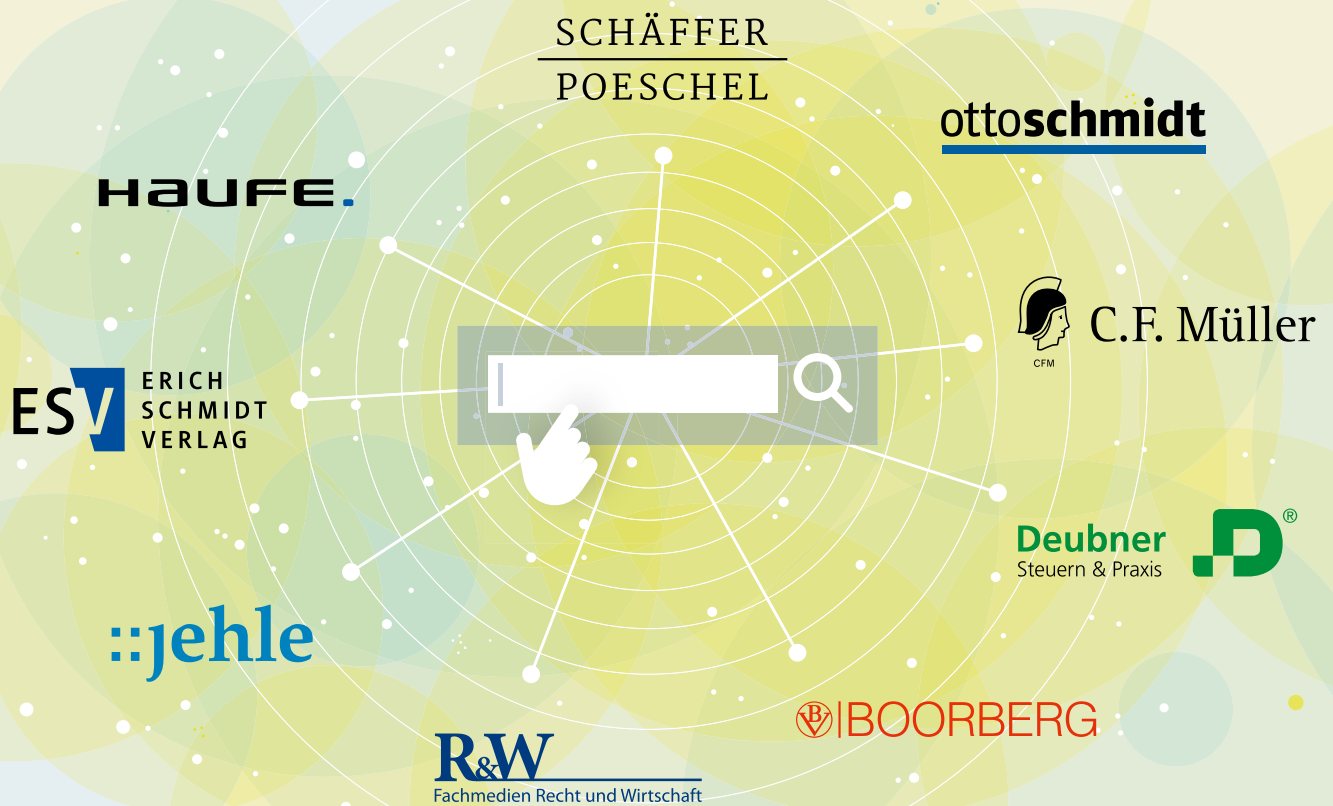
Weitere Informationen unter:

<http://veranstaltungen.ruw.de/usa2018>

**dfv** Mediengruppe



# EINMAL SUCHEN, ALLES FINDEN. VERLAGSÜBERGREIFEND!



## TOP-INHALTE AUF EINER RECHERCHE-PLATTFORM

Sie wünschen sich einen Ort, an dem Sie alle Ihre Nachschlagewerke durchsuchen können? Und kanzleiinternes Wissen langfristig sichern?

Die Recherche-Plattform von Haufe bietet Ihnen genau das! Wählen Sie aus einem großen Portfolio die relevanten Werke aus und stellen Sie diese individuell zusammen. Zusätzlich können Sie auch kanzleieigene Inhalte integrieren. Damit finden Sie Inhalte von Haufe und Partnern sowie kanzleieigene Inhalte.

Mehr Informationen unter:  
[www.haufe.de/digitales-fachwissen](http://www.haufe.de/digitales-fachwissen)

Oder unter:  
0800 000 4580 (kostenlos)